

FRIEDHOFREGLEMENT DER STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

DIE URVERSAMMLUNG VON BRIG-GLIS

Eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999

Eingesehen den Antrag des Gemeinderates

BESCHLIESST

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Friedhöfe

Erbbestattungen können nur in den bewilligten Friedhöfen von Brig und Glis vorgenommen werden.

Artikel 2

Beerdigungsrecht

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Brig-Glis werden bestattet:

- a** auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen;
- b** auswärts verstorbene Einwohner/innen der Gemeinde;
- c** andere Personen, wenn der/die Verstorbene oder seine/ihre Angehörigen diesen Wunsch geäußert haben und die Kosten vollumfänglich übernommen werden;
- d** nicht identifizierte Leichen, die in der Gemeinde gefunden werden.

2. Verwaltung

Artikel 3

Aufsicht

Die Aufsicht über die Friedhöfe und deren Verwaltung obliegt dem Gemeinderat.

Artikel 4

Gemeinde

¹ Die Gemeindeverantwortlichen sind beauftragt, Bewilligungen für Bestattungen zu erteilen und das Einhalten dieses Reglements zu überwachen.

² Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

3. Gräber

Artikel 5

Einteilung

¹ Die Friedhöfe sind eingeteilt in:

- a** Kindergräber bis 10 Jahre
- b** Reihengräber
- c** Familiengräber
- d** Urnengräber
- e** Urnennischen
- f** Gemeinschaftsurnen

Artikel 6

Grössen

¹ Es werden folgende Grössen vorgeschrieben:

	in cm	Länge	Breite	Tiefe
Kindergräber	100	90	150	
Reihengräber		170	120	180
Familiengräber				
Grösse 1	170	120	240	
Grösse 2	170	160	240	
Urnengräber	100	90	80	
Urnennischen		42	42	42

² In den aufgeführten Breiten sind jeweils 30 cm für Zwischenwege inbegriffen.

Artikel 7

Reihenfolge, Vorausmiete, Umwandlung

¹ Die Bestattungen in Kindergräbern, Urnengräbern und Urnennischen erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen.

² Gräber und Urnennischen sind nicht im Voraus zu mieten.

³ Reihengräber können nicht in Familiengräber umgewandelt werden.

Artikel 8

Familiengräber

¹ Familiengräber werden wie folgt belegt:

Grösse 1

Eine Grabstelle für 2 Erdbestattungen und zusätzlich 5 Urnenbeisetzungen

Grösse 2

Zwei Grabstellen für 4 Erdbestattungen und zusätzlich 10 Urnenbeisetzungen

Grösse 3

Zwei Grabstellen für 6 Erdbestattungen und zusätzlich 15 Urnenbeisetzungen

² Für die Grabgrösse 3 werden keine neuen Konzessionen vergeben; bestehende können verlängert werden.

³ In den Familiengräbern werden zwei Särge übereinander gelegt.

Artikel 9

Urnenbestattungen

¹ Urnenbestattungen sind möglich in:

a einer Urnennische (2);

b einem Urnengrab (4);

c einer Gemeinschaftsurne;

d einem Reihengrab;

e einem Familiengrab (5, 10, 15 Urnen je nach Grösse).

² Den Angehörigen ist es gestattet, die Urnen ausserhalb eines Friedhofs aufzubewahren.

³ Die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab kann bewilligt werden, sofern das Grab noch mindestens 10 Jahre besteht. Die Konzessionsdauer wird durch die Beisetzung nicht verlängert.

Artikel 10

Konzessionen

¹ Die Konzessionsdauer (Grabruhe) beginnt mit dem Tag der Bestattung und beträgt 25 Jahre.

² Konzessionen können nach Ablauf ihrer Dauer mit Ausnahme von Reihen- und Kindergräbern verlängert werden; anwendbar sind die in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.

³ Bei Bestattungen im gleichen Grab wird die Gebühr pro rata temporis für die zusätzlichen Jahre berechnet.

Artikel 11

Aufhebung der Konzession

- ¹ Die Konzession fällt mit Ablauf der Dauer dahin.
- ² Bei Verzichtserklärung der Angehörigen oder bei mangelhaftem Unterhalt der Gräber (trotz schriftlicher Mahnung oder Publikation im Amtsblatt, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind) kann eine Konzession nach Beendigung der Grabruhe von 25 Jahren vorzeitig aufgehoben werden. Die geleistete Gebühr wird verhältnismässig zurückerstattet.
- ³ Exhumierungen richten sich nach den kantonalen Vorschriften.
- ⁴ Urnennischen können auf Wunsch der Angehörigen vorzeitig aufgehoben und die Asche in die Gemeinschaftsurne überführt werden.

4. Grabschmuck und Grabdenkmäler

Artikel 12

Pflege, Bepflanzung

- ¹ Die Angehörigen der Verstorbenen haben Grab, Seitenweg und Denkmal zu pflegen und instand zu halten. Nach erfolgloser Mahnung können vernachlässigte Gräber auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner geräumt werden. Er ist ausserdem befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
- ² Bei der Wahl der Pflanzen ist auf die harmonische Wirkung auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des erstellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

Artikel 13

Bewilligungspflicht

- ¹ Die Errichtung eines Grabdenkmals und der Grabumrandung bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde. Der Hersteller hat der Gemeinde vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch auf einem vorgeschriebenen Formular einzureichen. Denkmal und Umrandung müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- ² Provisorische Grabumrandungen sind bewilligungspflichtig und spätestens nach zwei Jahren zu entfernen.

Artikel 14

Grabdenkmäler

- ¹ Grabdenkmäler dürfen frühestens ein Jahr nach der letzten Bestattung gesetzt werden und sind von den Gemeindeverantwortlichen einzumessen.
- ² Schiefstehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen aufrichten zu lassen, andernfalls diese Arbeiten zu ihren Lasten ausgeführt werden.

Artikel 15

Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für Grabdenkmäler sind Naturstein oder Beton beziehungsweise wetterbeständiges Holz zugelassen. Für Grabumrandungen sind Naturstein oder Beton zulässig.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, sofern diese durch eine künstlerisch besonders wertvolle Gestaltung gerechtfertigt sind und sie die Würde sowie das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

Artikel 16

Masse

¹ Maximale Masse der Grabdenkmäler inkl. Sockel:
in cm Höhe Breite

Familiengräber	130	50*
Reihengräber	100	60
Kindergräber	70	50
Urnengräber	70	40

*schmäler als die gesamte Grabbreite

² Grabumrandungen mind. 6 cm stark (Urnengräber 5 cm) und max. 10 cm über Terrain

in cm Länge Breite

Familiengräber

Grösse 1	170	90
Grösse 2	170	130
Reihengräber	170	90
Kindergräber	100	60
Urnengräber	90	60

³ Für das Versetzen einer Grabumrandung ist vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

Artikel 17

Kränze

¹ Perlenkränze sind nicht zulässig. Der Friedhofgärtner ist befugt, diese zu entfernen.

² Ausgediente Kränze sind innert 14 Tagen zu entfernen und in den Mulden zu entsorgen.

Artikel 18

Urnennischen

¹ Die Abdeckplatte für die Urnennische samt einheitlicher Beschriftung und Bildtafel wird von der Gemeinde bestimmt.

² Es dürfen keine zusätzlichen Schmuckgegenstände (Kerzen, Blumenhalterungen, Photographien usw.) angebracht werden.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten. Jegliche Handlungen, welche die Friedhöfe stören, namentlich das unbewilligte Befahren, sind verboten.

Artikel 20

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen.

Artikel 21

Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

Artikel 22

Gebühren

Die zur Anwendung gelangenden Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

Artikel 23

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten; alle früheren Bestimmungen werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Anhang Tarife

¹ Gebühren für Grabaufnahme:

Kindergrab	Fr. 250.00
Reihengrab	Fr. 800.00
Familiengrab	Fr. 1'000.00
Urnenbestattung	Fr. 250.00

² Konzessionsgebühren:
Dauer 25 Jahre

Familiengräber	
Grösse 1	Fr. 1'000.00
Grösse 2	Fr. 2'000.00
Grösse 3	Fr. 3'000.00*
Urnengrab	Fr. 500.00
Urnennische	Fr. 500.00

*nur Verlängerung, keine neue Konzession

Von der Urversammlung angenommen am 15. Dezember 2008
Vom Staatsrat homologiert an seiner Sitzung vom 11. März 2009

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS
Präsidentin Schreiber

Viola Amherd Dr. Eduard Brogli